

Selbstfindung im rechtlichen Niemandsland Promovierenden-Initiative fordert einheitlichen Rechtsstatus für Promovierende

Es gibt Fragen, die können selbst die besten Statistiken nicht beantworten. Diejenige nach der Zahl der Promovierenden in Deutschland ist eine davon. Grund dafür ist der uneinheitliche und unklare rechtliche Status von Promovierenden in der Gesetzgebung der Länder. Sicher ist nur: Als DoktorandIn ist man zwar „schon graduiert“ aber eben „noch nicht promoviert“.

Die aktuelle Situation, so die Promovierenden-Initiative (PI), ein Zusammenschluss von Stipendiatinnen und Stipendiaten der deutschen Begabtenförderungswerke, habe gravierende Auswirkungen auf die Lage der DoktorandInnen. Auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 22./23. März in Potsdam forderten die PromovierendenvertreterInnen daher eine eindeutige, umfassende und bundesweit einheitliche Regelung des Promovierendenstatus. Die unklare Situation Promovierender, die der Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bereits 2008 thematisierte, könne nicht länger hingenommen werden.

Erst wenn der Status bundeseinheitlich geregelt sei, könnten sozialrechtliche Probleme Promovierender angegangen werden. Beispielsweise müssen DoktorandInnen, die mit einem Promotionsstipendium promovieren, als freiwillig Krankenversicherte die Arbeitsgeberanteile ihres Beitrags bisher aus eigener Tasche begleichen. Eine Pflichtversicherung analog zur studentischen Krankenversicherung, wie sie die PI fordert, könnte dieses Problem lösen – bedarf jedoch einer einheitlichen rechtlichen Zuordnung Promovierender. Auch die Situation

in der Rentenversicherung illustriert die Position der Promovierenden mit Stipendium im sozialpolitischen Nirgendwo: Zum einen werden mangels eines Beschäftigungsverhältnisses während dieser Qualifizierungsphase keine Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Zum anderen gilt diese Phase jedoch auch nicht als Ausbildungszeit, wodurch Promovierenden letztlich mehrere Berechnungsjahre fehlen.

Nach Vorstellungen der Promovierendeninitiative sollten alle DoktorandInnen, also auch DoktorandInnen mit einem Stipendium, nach einem förmlichen Annahmeverfahren als Mitglieder der betreuenden Hochschule gelten. In der universitären Selbstverwaltung sollten sie zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern zählen. Die Modalitäten der Promotion müssten in einer Promotionsvereinbarung zwischen DoktorandIn, betreuenden HochschullehrerIn und Fakultät geregelt werden.

Die für das Hochschulrecht zuständigen Bundesländer, denen das Positionspapier vorab zur Kenntnis geschickt wurde, blieben untätig, so die PI. Nur sechs Bundesländer hätten sich überhaupt zu den Positionen der Initiative geäußert und in ihren Antworten zumeist auf die Satzungsautonomie der Hochschulen bei der Annahme und Betreuung von Promovierenden verwiesen.

Weitere Informationen im beiliegenden Positionspapier und unter

www.promovierenden-initiative.de

Kontakt:

promovierenden-initiative@web.de